

Chiliderichs und die Konstantinische Schenkung stützten. Die Trennlinie zwischen den Artikeln IV und V ist in A (fol. 147^v) verhältnismäßig klar markiert, weniger deutlich in K (fol. 104^v); sie ist auch in P (fol. 368^v) und N (fol. 200^r) gut erkennbar.

Artikel VI ist der Schlußabschnitt in G. Er gelangt zu dem Schluß, päpstliche und kaiserliche Gewalt leiteten sich unabhängig voneinander unmittelbar von Gott her; sie hätten klar getrennte Wirkungsbereiche, die Domäne der ersteren sei die geistliche, die der letzteren die weltliche Sphäre. Schwache Spuren einer Abgrenzung zwischen den Artikeln V und VI lassen sich bei gutem Willen in K (fol. 106^v) wahrnehmen, aber nichts dergleichen in den anderen Handschriften.

Ohne diesen Rahmen in den Grundzügen zu verlassen und ohne die Textgestalt wirklich schwerwiegend zu verändern, präsentiert die für die ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ angefertigte Fassung Z dennoch eine umfassende, durchgreifende und zweckvoll ausgerichtete Umarbeitung von G. Der Kompilator der ‚Chronik‘ steuerte eine einführende Vorbemerkung bei: Als Johannes’ XXII. Anspruch auf Vollgewalt sowohl im geistlichen wie im weltlichen Bereich die Frage aufwarf, auf welches Recht, göttliches oder menschliches, gestützt er diese unerhörte *plenitudo potestatis* an sich riß, da habe auf des Kaisers Geheiß eine Anzahl in der Theologie wie in den Rechten bewanderter Männer ‚Allegaciones‘ zusammengestellt, um zu zeigen, daß weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht der Papst diese unbegrenzte Macht innehatte⁶². Darauf folgt der Prolog der ‚Allegaciones‘ in der für Z eigentümlichen Gestalt. Die Abweichungen gegenüber G lassen gerade hier die für die spätere Redaktion insgesamt bezeichnende Tendenz hervortreten. Während Fassung G der ‚Allegaciones‘ ganz einfach darauf ausgerichtet ist, den ersten Artikel von ‚Fidem catholicam‘ zu rechtfertigen – päpstliche Vollgewalt ist eingegrenzt auf geistliche Angelegenheiten⁶³ –, verkündet Z ein weitaus ehrgeizigeres Programm. Die Verfasser der ‚Allegaciones‘ seien – nach Z – um schriftliche Abgabe ihres Votums bezüglich päpstlicher Gewalt *tam in spiritualibus quam in temporalibus* gebeten worden; sie gelangten zu dem Urteil, daß der *summus pontifex nec iure divino nec iure humano habet plenitudinem universalis iurisdictionis in temporalibus et spiritualibus*⁶⁴. Das dehnt die ursprüngliche Zielrichtung des Traktats, wie sie G zum Ausdruck brachte, ganz entschieden

⁶²) Siehe oben Anm. 23.

⁶³) K, fol. 95^v.

⁶⁴) P, fol. 344^r; N, fol. 200^{va}; M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 103.